

Betracht kommen und daher Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. auszunehmen seien. Vielleicht führt aber gerade die grundsätzliche und doch außergewöhnliche Gleichstellung der ordentlichen und besonderen Gerichtsbarkeit für alle „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ eher zu der gegenteiligen Annahme, daß das Schiedsgericht, weil es nur über ordentliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 3 ZPO.) zu entscheiden hat und an die Stelle des ordentlichen Gerichts tritt, ebenfalls unter das Gesetz fällt.

β. Hallbauer, Recht 14 587: Das Notgesetz wird auch bei einem Verfahren anzuwenden sein, das sich vor einem Schiedsgericht abspielt (§§ 1034 bis 1039 ZPO.). Dies hat auch bei den prozessualen Vorgängen zu gelten, die sich mit der Vorbereitung, Aufsehung oder Durchführung des Schiedspruchs befassen (§§ 1029, 1031, 1041, 1042, 1044 ZPO.). In allen diesen Fällen wird das Verfahren unterbrochen oder eine Aussetzungsbefugnis gegeben.

γ. Ebenso Hef a. a. D. 23.

b) Verneinend.

α. Gütke, BruchotsBeitr. 59 33: Der Schutz wird nur für solche Rechtsstreitigkeiten gewährt, die bei den staatlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden. Denn der § 2 Abs. 1 spricht von den ordentlichen Gerichten und der § 2 Abs. 2 sowie der § 10 von Sondergerichten, nämlich von den Gewerbegerichten, den Kaufmannsgerichten und den im § 14 ZPO. zugelassenen besonderen Gerichten. Die ordentlichen Gerichte und die Sondergerichte sind aber, wie die §§ 12, 14, 15 ZPO. ergeben, stets Staatsgerichte. Daher fallen die Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. nicht unter das Gesetz; dabei ist jedoch zu beachten, daß das nach § 1042 ZPO. für die Zwangsvollstreckung aus einem Schiedspruche notwendige Vollstreckungsurteil nicht ergehen kann, wenn eine der Parteien im Felde steht.

β. Ebenso Mansfeld, BayRpfl. 14 333 und Bovenstiepen, DR. 14 776.

2. Konsulargerichte und Schutzgebietsgerichte.

ε. die Begr. zu § 2 (oben 8).

III. Der geltend gemachte Anspruch.

Gütke, BruchotsBeitr. 59 34: Die Unterbrechung des Verfahrens tritt unabhängig davon ein, welcher Art der geltend gemachte Anspruch ist. Es kommen also nicht nur, wie für die Zwangsvollstreckung gemäß § 5, Geldforderungen, sondern auch alle anderen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Ansprüche in Frage. Insbesondere wird beim Vorliegen eines Mietverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Kriegsteilnehmer das Verfahren nicht nur hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung des Mietzinses, sondern auch hinsichtlich des Anspruchs auf Räumung unterbrochen.

IV. Die Anhängigkeit des Rechtsstreits.

1. Ist die Erhebung der Klage zulässig?

a) Bejahend.

α. DR. 30 2, Recht 14 730 (München): Sowohl § 2 wie § 9 Abs. 2 RStG. setzen voraus, daß gegen einen Kriegsteilnehmer oder gegen eine von einem solchen vertretene natürliche Person eine Klage durch Zustellung rechtshängig gemacht werden kann. Das Gesetz läßt Rechtsstreite gegen solche Personen „anhängig werden“, es läßt diese „verlagten“; ein Rechtsstreit wird aber nach § 263 ZPO. nur dadurch anhängig, daß die Klage erhoben, sohin nach § 213 ZPO. die Klageschrift dem Beklagten zugestellt wird. Verfehlt ist es, schon der Einreichung der Klageschrift bei Gericht zum Zwecke der Terminbestimmung die Wirkung der Anhängigkeit beizumessen (Sieskind, a. a. D. 11,